

3. 1. Zum Begriffe der Schuldverschreibung im Sinne der Tariffst. 58 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.
2. Ist die urkundliche Erklärung, ein bestimmtes Darlehn gewähren zu wollen, als Schuldverschreibung zu verstempeln?
3. Kann in dem urkundlichen Versprechen, einen zu entleihenden Geldbetrag zu verzinsen und sicherzustellen, eine Schuldverschreibung über diesen Geldbetrag gefunden werden?
4. Steht der Stempelpflichtigkeit einer Urkunde als Schuldverschreibung der Umstand entgegen, daß inhalts der Urkunde die Zahlung des darzuleihenden Betrages noch nicht erfolgt ist?
5. Zum Begriffe des kaufmännischen Verpflichtungsscheins im Sinne der Tariffst. 58 Nr. II.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Norddeutsche Kreditanstalt (Kl.). Rep. VII. 296/09.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin hatte mit der Firma Gebr. B. am 24. März 1908 einen schriftlichen, von beiden Teilen unterschriebenen Vertrag geschlossen. Darin verpflichtete sie sich u. a., der Firma Gebr. B. für den Fall des Zustandekommens eines näher bezeichneten Kaufvertrages 148862 *M* zum Erwerbe eines bestimmten Grundstücks zur Verfügung zu stellen, der Firma die von dieser dem Magistrate der Stadt D. zu zahlenden Straßenbaukosten, die laut Voranschlag etwa 52000 *M* betragen sollten, zu leisten und für den Bau einer Offiziersspeiseanstalt ein Baugelddarlehn von 95000 *M* zu gewähren. Die Firma Gebr. B. verpflichtete sich, für sämtliche zu leihenden Beträge den jeweiligen Lombardzinsfuß und ein Prozent für das Jahr als Provision zu zahlen, auf Verlangen der Klägerin Dreimonatsakzente mit dreimonatlicher Prolongation zu geben und außer den genannten Zinsen der Klägerin, nachdem sich ein Gewinn von 85000 *M* ergeben habe, für die Gewährung der Darlehen eine Gewinnbeteiligung von 15000 *M* zu zahlen. Zur Sicherheit der Klägerin für die Ansprüche aus diesem und anderen Geschäften verpflichtete sich die Firma Gebr. B. ferner, eine Sicherheitshypothek auf ein bestimmtes Grundstück eintragen zu lassen.

Für diese Urkunde war aus Tariffst. 71 Nr. 2 und 59 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ein Stempel von zusammen 6,50 *M* verwendet worden. Der Fiskus beanspruchte aber außer dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 *M* noch den Schuldberschreibungsstempel mit  $\frac{1}{2}$  v. *S.* gemäß der Tariffst. 58 Nr. I von den Beträgen von 148 862 *M*, 52 000 *M* und 95 000 *M*, zusammen 295 862 *M*, mit 247 *M*, im ganzen also 248,50 *M*. Die Klägerin entrichtete auf Erfordern von dem fehlenden Betrage von 242 *M* den Teilbetrag von 211 *M* und verlangte vom Beklagten dessen Rückzahlung.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht aber verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt.

#### Gründe:

„Schuldberschreibungen im Sinne der Tariffst. 58 sind urkundliche Erklärungen, durch die jemand die neue und selbständige Verpflichtung übernimmt oder anerkennt, einem anderen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Solche Schuldberschreibungen unterliegen der in der Tariffstelle festgesetzten Abgabe, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt, überall, wo man sie findet, mögen sie in streng einseitiger Form oder in der Form eines Vertrages, wie er hier vorliegt, erklärt sein. Ausgeschlossen ist die Stempelpflicht, abgesehen von den in der Tariffstelle selbst enthaltenen Befreiungen, nur dann, wenn ein Zahlungsverprechen durch eine engere Sondervorschrift des Stempelsteuergesetzes getroffen wird, z. B. im Falle der Bürgschaften (Tariffst. 13), Versicherungspolice (Tariffst. 50), Schenkungen (Tariffst. 56, vgl. jetzt §§ 55, 56, 60 des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906), oder wenn es sich als urkundlicher Bestandteil eines einheitlichen nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellt (§ 10 Abs. 3 StempStG.). Für die Stempelpflichtigkeit ist es ohne Bedeutung, ob der Rechtsgrund, auf dem das Zahlungsverprechen beruht, in der Urkunde angegeben ist, und im Falle der Angabe, welcher Art der Rechtsgrund ist, ob er z. B. in einem Kauf-, Pacht- oder Gesellschaftsvertrage, einem Vergleiche oder einem Darlehn besteht.

Im vorliegenden Falle trifft auf die Urkunde vom 24. März 1908 eine andere für die Versteuerung von Zahlungsversprechen gegebene Vorschrift als die der Tariffst. 58 nicht zu. Auch ist ein etwa aus der Urkunde zu entnehmendes Zahlungsversprechen nicht ein Bestandteil eines in der Urkunde enthaltenen einheitlichen nach dem Tarife steuerpflichtigen Geschäfts. Als solches könnte hier nur ein Gesellschaftsvertrag oder ein Vertrag über die Gewährung eines Darlehens (*pacum de mutuo dando*) in Betracht kommen. Ein Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB.) hat aber offenbar nicht abgeschlossen werden sollen. Beide Teile wollten nicht die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks fördern, vielmehr erstrebte die Klägerin durch die Hergabe der in Aussicht gestellten Kapitalien die Erreichung besonderer, in Geld bestehender Vorteile für sich, wenn auch zum Teil in der Form der Gewinnbeteiligung. Auch sind ein Vertrag über Hingabe und Annahme eines Darlehens einerseits und die der Zeitfolge nach erst später zu erfüllende Pflicht zur Rückzahlung des erhaltenen Darlehens andererseits nicht Geschäfte, von denen begrifflich das eine ein Bestandteil des andern sein könnte oder die beide als Bestandteile eines und desselben darüber stehenden andern stempelpflichtigen Geschäfts angesehen werden könnten (Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1903 bei Gruchot, Beiträge Bd. 47 S. 1138).

Es fragt sich, ob in der Urkunde vom 24. März 1908 die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme übernommen ist, was die Klägerin bestreitet. Dabei sind die Erklärungen der Klägerin, die sie in der Urkunde in ihrer Eigenschaft als Darlehensversprecherin (künftige Darlehensgläubigerin) abgegeben hat, außer Betracht zu lassen. Diese Erklärungen begründen zwar auch eine bestimmte Zahlungsverpflichtung, nämlich die zur Hergabe des Darlehens. Solche Erklärungen werden aber in der Rechtsprechung und Verwaltung als stempelpflichtige Schuldverschreibungen nicht angesehen, da die wesentliche Bedeutung dieser Hergabe weniger in der Tilgung der Pflicht zur Hergabe als in der Begründung der Pflicht zur Rückzahlung besteht. Würde die Erklärung des Gläubigers, ebenso wie die Erklärung des Schuldners, sich zur Rückzahlung zu verpflichten, dem Stempel unterliegen, so würde dasselbe wirtschaftliche Geschäft, nämlich das Darlehensgeschäft, mit einer doppelten Steuer

belastet sein, was der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Die Revision führt zwar aus, von einer Doppelbesteuerung könne nicht die Rede sein, weil doppelt beurkundete Geschäfte nie dem zweimaligen Wertstempel unterlägen, die zweite Beurkundung vielmehr nur den Duplikatstempel der Tariffst. 16 von 1 *M* 50 *℥* erfordere. Diese Ausführung geht aber hier deshalb fehl, weil die Erklärungen des Darlehensgläubigers, das Darlehn hergeben zu wollen, und die des Darlehensschuldners, das Darlehn zurückzahlen zu wollen, nicht Beurkundungen desselben Geschäfts, sondern verschiedener Geschäfte darstellen.

Die Erklärung der Schuldner, Gebr. B., geht nicht dahin, daß sie die Verpflichtung zur Zahlung übernehmen oder anerkennen. Sie erklären vielmehr nur, verpflichtet zu sein, für sämtliche „zu leihenden“ Beträge der Klägerin bestimmte Zinsen, Provision und Gewinnbeteiligung zu gewähren, sowie zur Sicherheit der Klägerin Dreimonatsakzepten zu geben und Hypothek zu bestellen. Es mag zweifelhaft sein, ob nicht schon in dem Anerkenntnis, daß die von der Klägerin herzugebenden Beträge „zu leihende“ sind, d. h. den Charakter von Darlehen haben sollen, die ausdrückliche Übernahme der Pflicht zu erblicken ist, diese Beträge, nachdem sie gezahlt sind, wieder zurückzuzahlen. Es genügt aber auch schon eine stillschweigende Übernahme, wenn sie nur den Verpflichtungswillen deutlich erkennen läßt. Schon in einem früheren Urteile hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß zwar nur der erklärte Wille rechtsgeschäftlich in Betracht komme, daß aber als erklärt auch das zu gelten habe, was sich als rechtliche Notwendigkeit unmittelbar aus dem ausdrücklich Erklärten ergibt. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, die Verpflichtung ausdrücklich übernommen wird, hinsichtlich darzuleihender Beträge gewisse Nebenverbindlichkeiten (Verzinsung, Sicherstellung usw.) vereinbarungsgemäß zu erfüllen, so ist nicht zu bezweifeln, daß damit auch die Hauptverbindlichkeit, von der jene Nebenverbindlichkeiten abhängen, nämlich die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens, hat übernommen werden sollen und übernommen worden ist. Die Auffassung des Berufungsrichters ist hiernach nicht zu billigen, wonach die Bestimmungen über die Verzinsung und Sicherstellung der darzuleihenden Beträge lediglich die Modalitäten enthalten, unter denen sich die Klägerin zur Gewährung der Darlehen verpflichten wollte. Denn es hat sich nicht nur die Klägerin verbindlich gemacht,

Geld unter diesen Modalitäten herzugeben, sondern die Gebr. B. haben sich ausdrücklich und selbständig zur Verzinsung und Sicherstellung der darzuleihenden Beträge verpflichtet.

Der Umstand, daß, wie die Urkunde ergibt, die darzuleihenden Beträge zur Zeit der Ausstellung noch nicht gezahlt waren, steht der Stempelpflichtigkeit nicht im Wege. Zwar tritt nach § 607 BGB. die Verpflichtung, ein Darlehn zurückzuerstatten, erst ein, wenn der Gegenstand des Darlehns „empfangen“ ist. Ist hiernach der Empfang der zu leihenden Geldbeträge die Voraussetzung für die Entstehung der Rückzahlungspflicht, so gilt doch dasselbe nicht für die Entstehung der Stempelpflichtigkeit einer über diese Beträge ausgestellten Schuldberschreibung. Denn der Urkundenstempel trifft nur die Beurkundung der auf die Herbeiführung des beabsichtigten rechtlichen Erfolgs gerichteten und dazu geeigneten rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Der Beurkundung anderer, tatsächlicher Voraussetzungen des Eintretens der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts bedarf es nicht. Der erkennende Senat hat deshalb schon in einem früheren Urteile (vom 22. Oktober 1907, Rep. VII. 6/07) ausgesprochen, daß sich die Entstehung der durch die Tariffst. 59 (Sicherstellung von Rechten) bestimmten Stempelpflichtigkeit bei der Verpfändung beweglicher Sachen lediglich an die rechtsgeschäftliche Erklärung der Einräumung der Sicherheit knüpft, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die beabsichtigte Verpfändung hinterher durch das Ausbleiben der Übergabe der zu verpfändenden Sache vereitelt wird. Auch der „Empfang“ des Darlehnsgegenstandes (§ 607 BGB.) besteht nicht in einer verpflichtenden, rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, er stellt vielmehr eine tatsächliche Voraussetzung der Rückzahlungspflicht dar, deren Beurkundung es nicht bedarf. Diese Tatsache hat zwar rechtliche Wirkungen, ihre Natur als Willensakt tritt aber völlig zurück. Das zeigt sich schon darin, daß die Rückzahlungspflicht nicht nur dann entsteht, wenn der Darlehnsgeber durch freiwillige Rechtshandlung (Übergabe) dem Darlehnsnehmer den Darlehnsgegenstand übereignet, sondern auch dann, wenn der Darlehnsgegenstand auf Grund des Darlehnsversprechens des andern aus dessen Vermögen beigetrieben worden ist. Es ist hiernach auf die Stempelpflichtigkeit einer Schuldberschreibung ohne Einfluß, wenn ihr Inhalt ergibt, daß die Hingabe des Darlehns noch nicht erfolgt ist.

Die Urkunde vom 24. März 1908 war deshalb als Schuldverschreibung zu versteuern, und zwar mit  $\frac{1}{12}$  v. H. des Kapitalbetrages nach Nr. I der Tariffst. 58, nicht aber als die besondere Art der Schuldverschreibung, die als „kaufmännischer Verpflichtungsschein“ nach Nr. II der Tariffstelle nur dem ermäßigten Stempel von  $\frac{1}{50}$  v. H. unterliegt. Als kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des § 363 HGB. kann die Urkunde nicht angesehen werden. Sie ist keine einseitige Verpflichtungserklärung des Schuldners, sondern in Vertragsform ausgestellt, und sie enthält außer dem Summenversprechen noch andere Verpflichtungen des Gläubigers sowohl als des Schuldners. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß — was nach der in § 363 enthaltenen Begriffsbestimmung erfordert wird — in der Urkunde die Leistung von einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht sei. Zwar stellt die Hergabe des Darlehens nicht eine Gegenleistung im Sinne einer solchen aus einem lästigen Vertrage dar, sondern eine gesetzliche Voraussetzung für die Leistungspflicht aus einem einseitigen Vertrage. Aber der Eintritt dieser Voraussetzung ist durch den gegenüberstehenden Vertragsteil herbeizuführen, also in diesem Sinne eine Gegenleistung. Ob sie inzwischen nach der Ausstellung der Urkunde erfolgt ist und ob daher die übernommene Zahlungspflicht einen zu verwirklichenden Wert darstellt, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Schon deshalb eignet sie sich nicht für den kaufmännischen Verkehr.“